

#### Vorbemerkungen:

Das Bundesjustizministerium hatte Mitte Juli 2012 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden“ vorgelegt. Dieser Entwurf basierte auf den Vorschlägen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, die sich von 2009 – 2011 mit nach Inkrafttreten des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes weiterhin notwendigen Änderungen im Betreuungsrecht befasst hat.

Nachdem es zum Jahresende 2012 hieß, dass in der laufenden Legislaturperiode doch kein Gesetzentwurf mehr eingebracht werde, hat das Bundeskabinett am 06.03.2013 nun doch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf beschlossen; gegenüber dem Referentenentwurf zeigen sich nur wenige inhaltliche Veränderungen.

#### Erläuterungen:

Die Zahl der Betreuungen steigt durch die demografische und gesellschaftliche Entwicklung, die veränderten Familienstrukturen, die Verrechtlichung der Gesellschaft und die zunehmende Zahl multikomplexer Problemfälle immer weiter an.

Ziel des Gesetzentwurfes ist, den stetig steigenden Betreuungszahlen zu begegnen und damit die Haushalte der Länder zu entlasten sowie dem Selbstbestimmungsrecht eines jeden Einzelnen Rechnung zu tragen (Erforderlichkeitsgrundsatz).

Durch Änderungen im Verfahrensrecht (FamFG), BGB und Betreuungsbehördengesetz (BtBG) soll die Funktion der Betreuungsbehörde (in NRW Betreuungsstelle) sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren gestärkt werden.

Im Wesentlichen wird dazu vorgeschlagen:

- im betreuungsgerichtlichen Verfahren wird die Anhörung der Betreuungsstelle vor Bestellung eines Betreuers oder Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes verpflichtend
- die Betreuungsstelle erstellt einen qualifizierten Sachverhaltsbericht, dessen Kriterien im neuen Gesetz festgelegt sind
- die Betreuungsstelle beschäftigt ausschließlich Fachkräfte oder Personen mit vergleichbarer Erfahrung
- die Betreuungsstelle berät verpflichtend im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens insbesondere über Vorsorgevollmachten und andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird
- auch im laufenden Betreuungsverfahren wirkt die Betreuungsstelle auf andere Hilfen hin, bei denen kein Betreuer bestellt wird; dabei arbeitet sie mit anderen Sozialleistungsträgern zusammen.  
(Im Referentenentwurf des BMJ war die Vermittlung von Hilfen durch die Betreuungsbehörde noch verpflichtend festgeschrieben)

- die Betreuungsstelle bietet ein ausreichendes Angebot zur Einführung in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung auch für Bevollmächtigte an
- die anerkannten Betreuungsvereine bemühen sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und beraten und unterstützen neben den ehrenamtlichen Betreuern auch Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben  
(Im Referentenentwurf des BMJ sollte die Anerkennung eines Vereins nur dann erfolgen, wenn er tatsächlich ehrenamtliche Betreuer gewinnt)
- das im Referentenentwurf noch für den 01.06.2013 vorgesehene Inkrafttreten wurde auf den 01.01.2015 verschoben

Im Rhein-Sieg-Kreis stellt sich die Situation im Betreuungswesen so dar, dass die Betreuungsgerichte aktuell ca. 50% der Betreuungsverfahren zur weiteren Sachverhaltsermittlung an die Betreuungsstelle geben. Wird das Erstellen eines Sozialberichts durch die Betreuungsbehörde -wie im Gesetzentwurf vorgesehen- in jedem Neufall zur Pflicht, bedeutet dies erhebliche Mehrarbeit, die mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden kann. Eine Personalverstärkung um weitere 4 Vollzeitstellen wäre nach Einschätzung der Verwaltung erforderlich, um die Aufgaben als Betreuungsstelle noch erfüllen zu können. Zusätzlich müsste zur Unterstützung der Arbeit eine Software für Betreuungsbehörden angeschafft werden.

Bedauerlich ist, dass die Aussagen im Referentenentwurf zur Be- oder Entlastung von Ländern und Kommunen im Gesetzentwurf nicht korrigiert worden sind. Es gibt weiterhin keine Aussagen zu dem beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand der Betreuungsbehörden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 22.05.2013.